Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG): Stellungnahme der GSASA

Dr. Priska Vonbach, Präsidentin GSASA Dr. Johnny Beney PD, Vize-Präsident GSASA

Bern, 16. Oktober 2014

GSASA

Förderung der Qualität und Sicherheit in den Bereichen Herstellung, Versorgung und Anwendung von Medikamenten

⇒ Medikationssicherheit im stationären Bereich und an Schnittstellen zum stationären Bereich

⇒Beurteilung des EPDG mit Fokus Medikationssicherheit

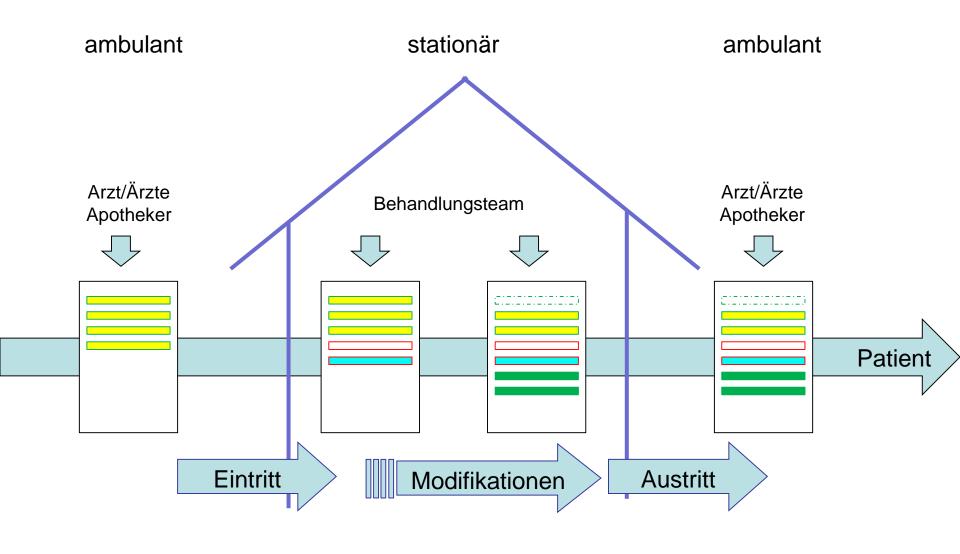


Medikation: keine Sicherheit ohne Vollständigkeit

Beispiel: Kaletra® (HIV-Medikament)

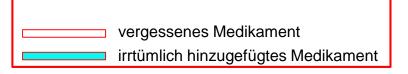
- Kann den Effekt von anderen Medikamenten erhöhen
 - ⇒ Erhöhte Gefahr von unerwünschten Wirkungen
- Andere Medikamente k\u00f6nnen den Effekt von Kaletra[®] vermindern ⇒ Versagen der HIV-Therapie
 - ⇒ Bevor neue Medikamente verordnet werden, muss eine präzise Anamnese gemacht werden.



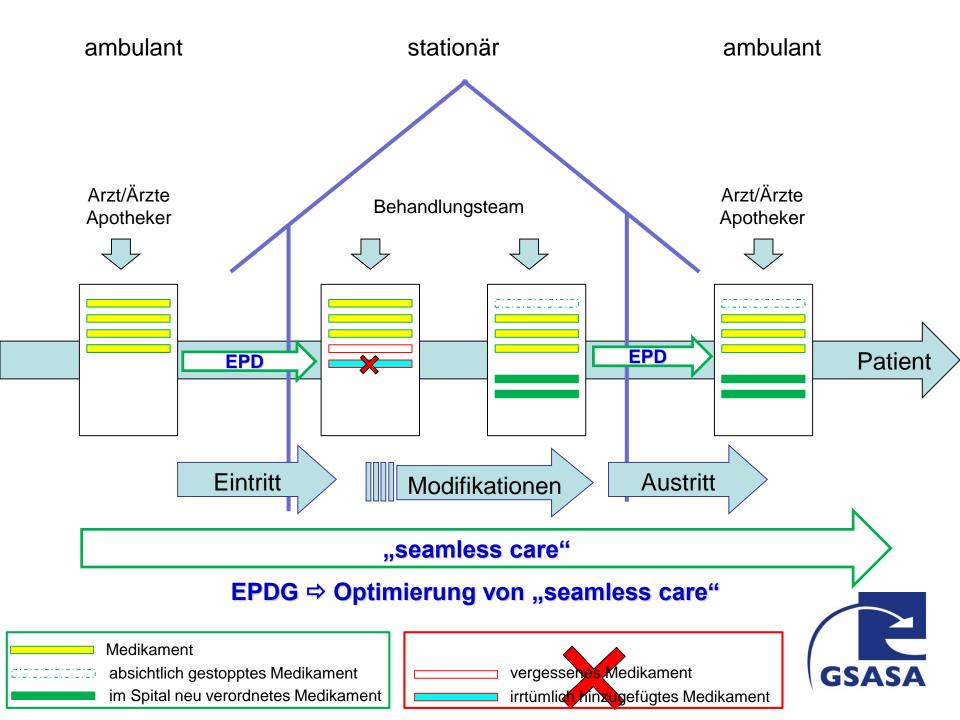


aktuelle Situation

Medikament
absichtlich gestopptes Medikament
im Spital neu verordnetes Medikament

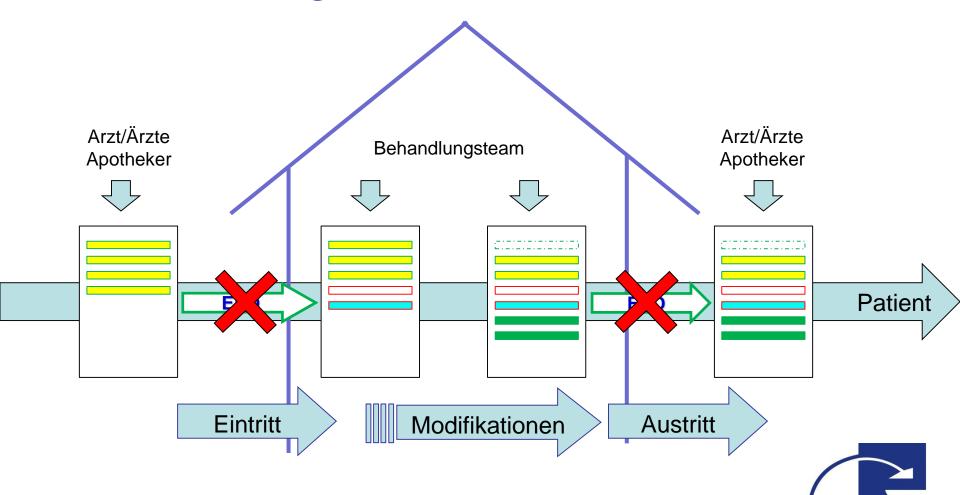






Freiwillige Teilnahme:

⇒ Limitierung des Mehrwertes des EPDG



Selbstbestimmung des Patienten, mit...

						Empfe	hlung 5
Vertraulichkeitsstufe des Dokumentes Akteure	Administrative Daten	Nützliche Daten	Medizinische Daten	Stigmatisierende Daten	Geheime Daten	Rechte	e bei der grund- hen Einwilligung Vertraulichkeitsstufen
1. Patient	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja		
2. Behandelnde	Ja	Ja	siehe Empfehlung 6				
Administrativer Teilnehmer	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Zugriff möglich
4 Nijelet Teilmelensen	M	in	Nein	Nein	Nein	Nein	Zugriff nicht
4. Nicht-Teilnenmer Tabell 1. Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein							
Vertrauns	Recommandation III eHealth Suisse						

La GSASA

- begrüsst die Einführung des EPDG,
- betont den Nutzen des EPDG hinsichtlich «seamless care»,
- ist der Ansicht, dass eine freiwillige Teilnahme der Gesundheitsfachpersonen den Mehrwert des EPDG limitiert und fordert faire Anreize für alle Leistungserbringer,
- stimmt dem Prinzip der Selbstbestimmung durch den Patienten zu, und
- fordert, dass die Information zur medikamentösen Behandlung präzis und vollständig ist, um die Sicherheit zu garantieren (Art. 9 Abs. 2-4).

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

